

Zeitschrift:	Der schweizerische Republikaner
Herausgeber:	Escher; Usteri
Band:	3 (1799)
Artikel:	Fürst, Stauffacher und Melchthal an die Bürger Reubel, Rapinat und Comp.
Autor:	Fürst / Stauffacher / Melchthal
DOI:	https://doi.org/10.5169/seals-543123

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 20.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

könnte ich in dem Beschlus ein wirksames Mittel da-
gegen sehen, so würde ich ihn gern annehmen: allein
ich finde jenes auf keine Weise. Um dem Uebel zu
helfen, muss man seine Ursachen kennen; das Direk-
torium giebt uns drei verschiedene an; es behauptet,
böser Wille, Egoismus, Furchtsamkeit und Schwäche
seien die Gründe der Weigerung Stellen anzunehmen;
nun frage ich, wie sollen die Requisitionen hiegegen helfen? Will man den bösen Willen in Requisition setzen? dadurch
möchten wir übel berathen werden, und die Stellen
blieben wohl besser ganz unbesetzt; den Egoismus?
er sieht nur sich und sorgt nur für sich; zu öffentlichen
Aemtern gezwungen, wird er ein schlechter, ein nach-
lässiger, ein unthätiger Beamter seyn; den Schwachen
endlich und Furchtsamen? täglich rust man uns, man
soll keine solche Leute anstellen; man bedürfe jetzt ener-
gische, kraftvoile, unerschrocken thätige Männer. Also
wenn die vom Direktorium uns angegebenen Ursachen
des Uebels richtig sind, so wird das vorgeschlagne
Hilfsmittel wenig Gutes sistzen; und ich sehe nicht,
wie man thätige, einsichtsvolle und redliche Beamte aus
jenen drei Klassen erhalten kann; die thätigen, ein-
sichtsvollen und redlichen Bürger, sind auch gute
Bürger, und werden als solche dem Ruf des Vater-
lands ungezwungen folgen. Man suche sie auf, und
mir ist nicht erwiesen, daß man dies schon hinlänglich
gethan hat. Ich verwerfe den Beschlus.

Laßt ehere glaubt, nicht alle fähigen und red-
lichen Bürger seyen darum auch immer bereit dem
Rufe des Vaterlands zu folgen; viele thun es nicht aus
menschlicher Schwachheit und Furchtsamkeit, gegen
die sie durch in Requisitionsetzung gestählt werden; er
nimmt den Beschlus an.

Crauer kann nicht sogleich zur Annahme stim-
men; es ist doch sehr gefährlich, dem Direktorium un-
bedingt zu überlassen, jeden beliebigen Bürger aus
seinen Verhältnissen herauszureißen und in Requisition
zu setzen; er verlangt eine Commission, die sich nähere
Erkundigungen verschaffe. Bodmer will sogleich an-
nehmen.

Die Commission wird beschlossen; sie besteht aus
den B. Pfiffer, Ziegler und Crauer, sie soll morgen berichten.

Der Beschlus wird verlesen und angenommen,
der die von dem Direktorium mit dem B. Theodor
Megnet von Altorf, Kapuziner von Appenzell, der sein
Kloster verlassen will, getroffene Uebereinkunft, einer
Aussteuer von 480 Franken, genehmigt.

Der Beschlus, der dem B. Christ. Bühlser seiner
verstorbnen Frauen Schwester Tochter heirathen zu dür-
fen erlaubt, wird verlesen.

Lüthi v. Sol. spricht gegen die Dringlichkeit
und gegen das Individuelle in dieser gesetzlichen Ver-
fügung. Schwaller will eine Commission, die in

6 Tagen berichte. Lüthi v. Langn. will nicht wieder
solche individuelle Gesetze eröffnen.

Die Dringlichkeit wird verworfen.

Der Beschlus wird verlesen, der dem B. Gott
hörler die Erlaubniß ertheilt, die Nichte seiner ver-
storbenen Frau zu heirathen.

Lüthi v. Sol. will auch hier zu seinem indivi-
duellen Gesetze Hand geben, und verlangt auch dies-
mal die Verwerfung der Dringlichkeit.

(Die Fortsetzung folgt.)

Fürst, Stauffacher und Melchthal an die
Bürger Neubel, Napinat und Comp.

Dritter Brief.

(Uebersetzt aus dem Journal des hommes libres N. 12.
Mellidor VII.)

Kein scheußlicher Machtsspruch aus ein paar Pal-
lästen in Paris kann länger die Stimme der Völker
zurückhalten, die durch eure Unthaten bedrückt, er-
schöpft und vernichtet werden.

Horde elender Räuber, schamlose Despoten, ihr
sollt nicht länger zwischen der grossen Nation und zwis-
chen uns inne stehen! Lange und allzulange habt ihr
uns versichert, es geschehe im Namen des großmuthig-
sten aller Völker, daß ihr uns misshandelt; länger wird
niemand von den schönen Tugendnamen, mit denen
ihr eure Verbrechen schmückt, sich täuschen oder be-
triegen lassen.

Um diese Zusicherungen in Erfüllung zu bringen,
wird es hinlänglich seyn, daß wir das merkwürdigste
der offiziellen Aktenstücke, deren Auszüge wir ankün-
digten, bekannt machen. Rechtschaffne Männer aller
Länder, leset und urtheilet!

Note

von dem bevollmächtigten Minister der hel-
vetischen Republik, B. Zeltner, am
25. Mai 1798, dem Minister der aus-
wärtigen Verhältnisse, B. Talleyrand,
übergeben; nebst den Anmerkungen die
der Director Neubel eigenhändig dazu
niederschrieb.

(1) „Der bevollmächtigte Minister der helvetischen
Republik erfüllt die erste und süßeste der ihm von seinen
Committenten bei seiner Sendung an das Vollziehungs-
Direktorium der fränkischen Republik aufgetragenen